

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 41, 26. September 2002

Studienordnung
für den Studiengang Architektur
mit der Studienrichtung
Architektur (Hochbau)
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 12. September 2002

**Studienordnung
für den Studiengang Architektur
mit der Studienrichtung
Architektur (Hochbau)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 12. September 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel, Diplomgrad.....	3
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4 Studienberatung.....	4
§ 5 Gliederung des Studiums und Studieninhalte	4
§ 6 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 7 Praxissemester	5
§ 8 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	6
§ 9 Studienplanung und Studienführer	6
§ 10 Art und Umfang der Prüfungen, Abschluss des Studiums.....	7
§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten	8
Anlage 1: Studienpläne	9
Anlage 2: Studienverlaufspläne	10-11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Architektur vom 18. November 1996 (GABl. NW. 2 Nr. 12/97, S. 817), geändert durch Ordnung vom 5. August 2002 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 40 vom 17.9.2002), Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Architektur mit der Studienrichtung „Architektur (Hochbau)“ an der Fachhochschule Dortmund. Die Studienrichtung Architektur (Hochbau) enthält die Studienschwerpunkte „Entwurf“ und „Ausführung“.

§ 2 Studienziel, Diplomgrad

- (1) Das Studium im Studiengang Architektur bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage auf die berufliche Tätigkeit in der Bau- bzw. in der Stadtplanung vor. Lehre und Studium im Studiengang Architektur sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu künstlerischer Gestaltung, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigt sind.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Architektur. Nach bestandener Prüfung wird von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. „Diplom-Ingenieur“ mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:
 1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
 2. eine praktische Tätigkeit (Grundpraktikum).
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum von drei Monaten Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.

Das Grundpraktikum beinhaltet Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge der Bauausführung einzuführen, z.B. im Erdbau, Mauerwerksbau, Beton- oder Stahlbau.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Grundpraktikum entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Grundpraktikum.

§ 4 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund sowie durch die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl eines Schwerpunktes im Studiengang.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:
 - zu Beginn des Studiums;
 - zum Ende des zweiten Semesters;
 - bei Planung und Organisation des Studiums;
 - bei Schwierigkeiten im Studium;
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang;
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums;
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studieninhalte

- (1) Im Grundstudium werden Grundkenntnisse vermittelt und Fähigkeiten für das weitere Architekturstudium entwickelt. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Im Hauptstudium werden Kenntnisse der künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Fachgebiete vermittelt und Fähigkeiten zur Lösung von architektur- und planungstypischen Problemstellungen entwickelt. Je nach Studienschwerpunkt wird die Vermittlung von Kenntnissen und die Entwicklung von Lösungskompetenzen in den vorgesehenen Pflichtfächern erbracht.

Darüber hinaus kann aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern eine Schwerpunktorientierung gewählt werden, die den realen Qualifikationsschwerpunkten des angestrebten Berufsfeldes entspricht.

Weiter können die Studierenden im Rahmen bestehender Regelungen aus dem gesamten Lehrangebot der Fachhochschule zusätzliche Studienfächer wählen und damit eigenverantwortlich Akzente setzen (Studium generale). Es wird empfohlen, drei Wahlfächer zu belegen, die als Ergänzung des Fachstudiums dienen.
- (3) Das Praxissemester ist Bestandteil des Hauptstudiums (§ 7).
- (4) Das Studium wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen (§ 10).

§ 6 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium im Studiengang Architektur kann von Studienanfängern jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Jahre.

- (3) Es entfallen auf:
- das Grundstudium 48 Semesterwochenstunden (SWS),
 - das Hauptstudium 104 SWS,
 - die Nachbereitung der Praxiserfahrungen im Praxissemester 2 SWS,
 - das Wahlstudium 12 SWS.

Damit beträgt der Gesamtstudienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in jedem Studienschwerpunkt 154 SWS; hinzukommen 12 SWS Wahlstudium. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (**Anlage 3**).

§ 7 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester besteht aus der außerhochschulischen Praxiszeit (16 Wochen) und Lehrveranstaltungen zu deren fächerübergreifenden Auswertung im Umfang von 2 SWS.
- (2) In der Praxiszeit soll der Studierende an die berufliche Tätigkeit des Diplomingenieurs in Aufgabenstellung und Arbeitsformen herangeführt werden. Sie soll dazu dienen, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxiszeit kann in Büros, Firmen, Institutionen oder Ämtern geleistet werden. Die Einrichtung muss in inhaltlich zutreffenden Tätigkeitsfeldern der Architektur bzw. Stadtplanung angelegt sein. Sie muss über Mitarbeiter mit geeigneter fachlicher Qualifizierung verfügen und die Studierenden angemessen betreuen.
- (4) Die Praxiszeit kann erst nach bestandener Zwischenprüfung begonnen werden. Um den Praxisplatz bemüht sich der Studierende. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei dieser Suche und weist gegebenenfalls einen Platz nach.
- (5) Der Fachbereich benennt einen oder mehrere Lehrende der jeweiligen Studienrichtung, die die begleitende Betreuung und die Auswertung des Praxissemesters übernehmen. Die Betreuung umfasst die fachliche und pädagogische Beratung während der Praxiszeit. Die Auswertung erfolgt durch begleitende Lehrveranstaltungen während der Praxiszeit oder durch ein nachbereitendes Projekt in Form einer Blockveranstaltung.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird mit einem Leistungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung ist, dass
 1. die Ausbildungsstelle die Teilnahme an der erforderlichen Praxiszeit bescheinigt hat;
 2. der Studierende an den Veranstaltungen zur Auswertung der außerhochschulischen Praxiszeit teilgenommen hat;
 3. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.
- (7) Zur Regelung des Praxissemesters erlässt die Fachhochschule eine Praxisordnung, die als Bestandteil der Studienordnung gilt. Die Praxisordnung regelt insbesondere:
 - das Antragsverfahren zur Aufnahme der Praxiszeit;
 - die Auswahl der Einrichtungen und die inhaltlichen Ziele;
 - die Feststellung und Organisation der Betreuung in der Praxiszeit und der Auswertung;
 - die organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen des Praxissemesters;
 - die Fassung des Praxisvertrages.

§ 8 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Im Zentrum des Studiums stehen fachübergreifende Projekte. Sie orientieren sich an den Aufgaben der beruflichen Praxis. Je nach Themenstellung integriert ein Projekt mehrere Fächer. Ihre Zusammensetzung aus den verschiedenen Fächern und Veranstaltungsarten (V, SV, S, Ü) ist im Verzeichnissverzeichnis anzugeben.
Projekte umfassen mindestens 12, maximal 24 SWS. Sie müssen nach Aufbau und Themenwahl die Studierbarkeit sicherstellen und die Aspekte der Einzelfächer berücksichtigen.
- (2) Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen werden in folgenden Lehr- und Lernformen angeboten:
 - a) Vorlesungen (V)
Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Gegenstand.
 - b) Seminaristische Vorlesungen (SV)
Sie dienen der Erarbeitung von Lehrinhalten durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung bei Beteiligung der Studierenden.
 - c) Seminare (S)
Sie dienen der Vermittlung methodischer Kenntnisse und der Durcharbeitung von Lehrstoffen.
 - d) Übungen (Ü)
Sie ergänzen Vorlesungen und Seminare durch praktische Tätigkeiten und Erprobungen.
- (3) Innerhalb aller Veranstaltungen können Exkursionen und Besichtigungen stattfinden. Sie dienen der Veranschaulichung theoretischer Sachverhalte und der Verstärkung des Praxisbezuges.
- (4) Studienleistungen können als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden, je nach den Voraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen eines Faches. Bei Gruppenarbeit ist die Einzelleistung durch die Aufgabenstellung zu bestimmen und muss in der Studienleistung nachweisbar sein.
- (5) Soweit die Diplomprüfungsordnung einen unbewerteten Teilnahmenachweis vorsieht, legt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Bedingungen für seine Erteilung fest.

§ 9 Studienplanung und Studienführer

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind ein Studienplan (**Anlage 1**) und zwei Studienverlaufspläne (**Anlage 2**) aufgestellt worden.
Der Studienplan enthält je Studienschwerpunkt:
 - die Angabe der Pflicht- und Wahlpflichtfächer;
 - die Zuordnung der Fächer zu Grund- und Hauptstudium;
 - das Stundenvolumen je Fach;
 - die Prüfungsart je Fach.Der Studienverlaufsplan enthält je Studienschwerpunkt:
 - Zahl und Verteilung der Semesterwochenstunden und die Lehrveranstaltungsarten je Fach, gegliedert nach Semestern;
 - Angaben über den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung abgeschlossen wird und bis zu dem die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 19 DPO) gegeben ist.Der Studienverlaufsplan ist Empfehlung.

- (2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern ergibt sich aus dem Veran- staltungsverzeichnis.
- (3) Die inhaltliche Beschreibung der Studieninhalte erfolgt im Studienführer für den Studiengang Ar- chitektur, der insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungen, Abschluss des Studiums

- (1) Fachprüfungen (FP, § 13 DPO) haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Ge- genstand. Fachprüfungen werden in Pflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt. Für die Zulassung zur Fachprüfung in besonders gekennzeichneten Fächern ist ein unbewerteter Teilnahmenachweis (uT) vorgesehen. Auf Antrag können Wahlfächer mit Fachprüfungen als Prüfungen in Zusatzfächern abgeschlossen werden.
- (2) In Fächern, in denen Planungsergebnisse erarbeitet werden, wird die Fachprüfung in Form der Prä- sentation mit dazugehörigem Kolloquium abgelegt (§ 13 DPO). Die Aufgabenstellung sichert eine exemplarische Zusammenfassung der Lehrinhalte und Methoden im jeweiligen Fach.
Art und Umfang der einzelnen Arbeiten werden zu Beginn des Studienjahres bekannt gegeben.
- (3) Die Fachprüfungen des Grundstudiums bestehen in einer Präsentation mit dazugehörigem Kollo- quium. Die Präsentation beinhaltet jeweils die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit.
- (4) Leistungsnachweise (LN) werden in Pflicht- und Wahlpflichtfächern (§ 20 DPO) sowie als Abschluss des Praxissemesters erbracht. Die vorgeschriebenen Leistungsnachweise in Pflicht- fächern, sowie Anzahl und Auswahlmöglichkeit in Wahlpflichtfächern sind der **Anlage 1** zu ent- nehmen.
- (5) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab.
Die Diplomprüfung besteht aus:
 - den studienbegleitenden Fachprüfungen;
 - den studienbegleitenden Leistungsnachweisen;
 - der Diplomarbeit und dem Kolloquium.
- (6) Die Diplomarbeit beinhaltet in der Regel die Lösung einer konstruktiven, entwerferischen oder experimentellen Aufgaben- oder Problemstellung einschließlich Darstellung und Begründung ihrer Lösung. Sie kann auch eine eigenständige Untersuchung einschließlich Begründung sein oder ei- ne schriftliche Arbeit fachliterarischen Inhalts. Das Thema der Diplomarbeit muss dem Lehrgebiet eines der betreuenden Prüfer zugeordnet sein.

Die Zulassung zur Diplomarbeit, ihre Ausgabe und Bearbeitung, ihre Abgabe und Bewertung und die Durchführung des Kolloquiums erfolgen nach §§ 24 bis 27 DPO.

§ 11**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 1. September 1996 (FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Dortmund Nr. 9 vom 19. März 1996) außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/03 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufnehmen.
Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2002 geltende Studienordnung weiterhin, längstens bis zum 31. August 2006, Anwendung.
Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen und einen Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung der Änderung vom 5. August 2002 gestellt haben, gilt die Studienordnung nach Absatz 1 Satz 1.
Wechsler in höhere Fachsemester und Studierende, die beantragt haben, nach der Studienordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu studieren, haben den gleichen Anspruch auf darin neu eingeführte Studienangebote wie die Studienanfänger des Wintersemesters 2002/2003.
- (3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 22.05.2002 und vom 26.06.2002.

Dortmund, den 12. September 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Becker

GRUNDSTUDIUM

	SWS	Abschluss	
Grundlagen der Gestaltung	12 GG	FP*	
Darstellungstechniken	8 DT		LN
Grundlagen des Entwerfens	12 GE	FP*	
Grundlagen des Städtebaus	4 GS		LN
Grundlagen der Baukonstruktion	12 GK	FP*	
Studienvolumen Grundstudium	48	SWS	

FP	Fachprüfung
TFP	Teil-Fachprüfungen
FPW	Fachprüfung im Wahlpflichtfach
*	Fachprüfung in Form der Präsentation mit begleitendem Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
uT	unbewerteter Teilnahmenachweis
SWS	Semesterwochenstunden

HAUPTSTUDIUM

	SWS	Abschluss	
Baugeschichte	6 BG	FP	
Baukonstruktion 1	8 BK 1	FP*	
Bauphysik	6 BP	TFP	
Baustofftechnologie	6 BT	TFP	
Entwerfen 1	8 EW 1	FP*	
Haustechnik	6 HT	TFP	
Städtebau	6 SB	FP*	
Tragwerkslehre 1	8 TL	TFP	
Baubetrieb	6 BB	TFP	
Auswertung der Praxiszeit	2 PS		LN
Studienvolumen Pflichtfächer	110	SWS	

STUDIENSCHWERPUNKT ENTWURF

	SWS	Abschluss	
Entwerfen 2	6 EW 2	FP*	
Entwerfen 3	6 EW 3	FP*	
Baukonstruktion 2	6 BK 2	FP*	

WAHL-PFLICHTFÄCHER

Computergestütztes Entwerfen	6 CE*	2 FPW	
Projektmanagement/BWL	6 PM		
Städtebauliches Entwerfen	6 SE*		
Rechtsgrundlagen der Planung	6 RP		
Architekturtheorie	4 AT	3 LN	
Denkmalpflege	4 DP		
Grün- und Freiraumplanung	4 GP		
Innenraumgestaltung	4 IG		
Klimagerechtes Entwerfen	4 KE		
Projektentwicklung	4 PE		
Raumgestaltung	4 RG		
Sozioökonomische Grundlagen der Planung	4 SP		
Visualisierung und Präsentation	4 VP		
Baulicher Brandschutz	4 BR		
Vermessungswesen / Kartografie	4 VW		
Fremdsprache	4 FS		
Moderation und Rhetorik	4 MR		

Fachbezogenes Studienvolumen 152 SWS

WAHLFÄCHER (studium generale) 12 WF

SWS insgesamt 164 SWS

STUDIENSCHWERPUNKT AUSFÜHRUNG

	SWS	Abschluss	
Entwerfen 2	6 EW 2	FP*	
Baukonstruktion 2	6 BK 2	FP*	
Baukonstruktion 3	6 BK 3	FP*	

WAHL-PFLICHTFÄCHER

Bauwirtschaft / AVA	6 BW	2 FPW	
Computergestützte Planungsmethoden	6 CP*		
Technische Gebäudeausstattung/Umweltechnik	6 TG		
Rechtsgrundlagen der Planung	6 RP		
Ausgewählte Kapitel der Bauphysik	4 BP 3	3 LN	
Ausgewählte Kapitel der Baustofftechnologie	4 BT 3		
Ausgewählte Kapitel der Tragwerkslehre	4 TL 3		
Bauen im Bestand	4 BS		
Bauschadensanalyse und Instandsetzung	4 BI		
Bauwerkserhaltung	4 BE		
Ethik im Bauwesen	4 EB		
Klimagerechtes Bauen	4 KB		
Nachhaltiges Bauen	4 NB		
Baulicher Brandschutz	4 BR		
Vermessungswesen / Kartografie	4 VW		
Fremdsprache	4 FS		
Moderation und Rhetorik	4 MR		

Fachbezogenes Studienvolumen 152 SWS

WAHLFÄCHER (studium generale) 12 WF

SWS insgesamt 164 SWS

GRUNDSTUDIUM

PFLICHTFÄCHER

- Grundlagen der Gestaltung 12 GG
- Darstellungstechniken 8 DT
- Grundlagen des Entwerfens 12 GE
- Grundlagen des Städtebaus 4 GS
- Grundlagen der Baukonstruktion 12 GK

	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.		6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.							
	V	SV	Ü	Abschluss	V	SV	Ü	Abschluss	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	SV	Abschluss/ZP	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	V	SV	Ü	Abschluss/ZP
	2		4		2		4	FP*																										
		2	2			2	2	LN																										
	2		4		2		4	FP*																										
		2	2	LN																														
	2		4		2		4	FP*																										

Studienvolumen Grundstudium

48 SWS

HAUPTSTUDIUM

PFLICHTFÄCHER

- Baugeschichte 6 BG
- Baukonstruktion 1 8 BK 1
- Bauphysik 1 3 BP 1
- Bauphysik 2 (uT) 3 BP 2
- Baustofftechnologie 1 3 BT 1
- Baustofftechnologie 2 (uT) 3 BT 2
- Entwerfen 1 8 EW 1
- Haustechnik 1 3 HT 1
- Haustechnik 2 (uT) 3 HT 2
- Städtebau 6 SB
- Tragwerkslehre 1 4 TL 1
- Tragwerkslehre 2 4 TL 2
- Baubetrieb 1 3 BB 1
- Baubetrieb 2 3 BB 2
- Auswertung der Praxiszeit 2 PS

	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.		6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.							
	V	SV	Ü	Abschluss	V	SV	Ü	Abschluss	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	SV	Abschluss/ZP	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	V	SV	S	Ü	Abschluss/ZP	V	SV	Ü	Abschluss/ZP
									2		1			2		1		FP																
									2			1	TFP		2	4		FP*																
									2			1	TFP	2			1	TFP																
									2	2	4		FP*																					
									2			1	TFP	2			1																	
														2			1	FP*																
									2			2	TFP																					

